

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Arons Hundehilfe.
2. Er wird im Vereinsregister eingetragen und führt dann den Zusatz "e.V.".
3. Sitz des Vereins ist Augsburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes im Inland. Der Verein betreibt aktiven Tierschutz.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- Schutz, Unterbringung innerhalb der Pension oder auf Pflegestellen, Versorgung, Unterstützung und Vermittlung von in Not geratenen Hunden an kontrollierte und kompetente Stellen im Inland.
- Aufnahme von in Not geratenen Hunden.
- Veranlassung von strafrechtlicher Verfolgung bei Verstößen gegen die im Land geltenden Tierschutzgesetze, bei den bei uns in Obhut gegebenen Hunden.
- Aufklärung und Belehrung der Öffentlichkeit über Tierschutzprobleme.
- Öffentlichkeitsarbeit; Verbreitung, Pflege und Förderung des Tierschutzgedankens durch Aufklärung, Erwecken von Verständnis für das Wesen von Hunden und deren Wohlergehen.

Ziel des Vereins ist es, den Tierschutzgedanken zu vertreten, zu fördern und durch geeignete Maßnahmen das Bild des Tierschutzes in der Öffentlichkeit im positiven Sinne zu beeinflussen.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Zweckbindung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden.

(2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages (Beitrittserklärung) des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft ist erlangt, wenn die Beitrittserklärung (siehe Anlage) durch Vorstandsbeschluss angenommen ist. Die Mitteilung der Aufnahme an den Bewerber erfolgt durch den Vorstand. Die Mitteilung der Aufnahme an den Bewerber hat für den Zeitpunkt der Aufnahme keine Bedeutung. Im Fall einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden.

(3) Mit dem Beitritt nimmt das Mitglied seine Rechten und gleichermaßen seine Pflichten an.

(3a) Rechte:

1. Die Rechte eines jeden Mitglieds bestimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen, dieser Satzung und der Vereinsordnung
2. Mitglieder haben das Recht zu Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Ausübung des Antrages-, Diskussions-, und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung gemäß den Festsetzungen in dieser Satzung

(3b) Pflichten:

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den gesetzlichen Verpflichtungen, den Pflichten nach dieser Satzung und gegebenenfalls weiteren Verpflichtungen des Vereinslebens nachzukommen.
2. Alle Mitglieder sind zur Beachtung und Befolgung von Anordnungen und Entscheidungen der Vereinsorgane verpflichtet.
3. Alle Mitglieder sind zur rechtzeitigen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist jederzeit möglich, bedarf jedoch der schriftlichen Form und erfolgt bei Eingang der Kündigung.

(5) Ein Mitglied kann in folgenden Fällen ausgeschlossen werden:

- a. bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags,
- b. bei einem schuldhaften Verstoß gegen die Satzung,
- c. bei schuldhaften Verstößen gegen die Vereinsinteressen,
- d. bei Schädigung des Ansehens des Vereins,
- e. bei Verstößen gegen Tierschutzbestrebungen allgemein oder
- f. das Mitglied im Verein Unfrieden stiftet.

Der Ausschluss erfolgt per Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit.

§ 5 Mitarbeit im Verein

Die Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Beiträge

Es sind Mitgliedsbeiträge zu leisten, deren Höhe und Fälligkeit durch die Beitragsordnung bestimmt wird.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(3) Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand muss Mitglied des Vereins sein.

(4) Zuständigkeit des Vorstandes:

1. Der Vorstand führt eigenverantwortlich die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er entscheidet über die Belange des Vereins.

2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichts
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- e) Erstellung von Ausschüssen und Arbeitskreisen zur Unterstützung des Vorstands
- f) Erlass von Ordnungen

3. Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstandes sowie externen Fachkräften besetzt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere:

- a. über die Wahl des Vorstands
- b. die Entlastung des Vorstands (= Genehmigung der Jahresabrechnung)
- c. die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- d. Satzungsänderungen
- e. Auflösung des Vereins
- f. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehend den Verein betreffende Angelegenheiten

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder diese unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen. Sie kann per Post, Fax oder E-Mail versandt werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Adresse, Faxnummer oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Online-Versammlungen oder Telefonschaltkonferenzen sind alternativ zu einem Treffen möglich.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(5) Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.

(6) Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder haben.

§ 8a Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder notwendig.

(2) Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch ohne Versammlung gefasst werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich abgeben. Beschlüsse können auch online gefasst werden, per E-Mail, Chat oder Skype-Telefonie oder per Telefonkonferenz.

(4) Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8b Wahlen

(1) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

(2) Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich durchzuführen, im Übrigen gilt Akklamation.

(3) Abstimmungen können schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der Erschienenen es verlangt.

§ 9 Finanzen

(1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Zuschüssen.

(2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(4) Die Mitgliederversammlung betraut eines seiner Mitglieder mit der Führung der Kassengeschäfte (Kassenwart).

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und einen Jahresabschluss zu erstellen.

(5) Der Vorstand wird beauftragt ein Bankkonto für den Verein zu eröffnen und dies mit dem Kassenwart zu verwalten. Der Vorstand wie auch der Kassenwart sind verpflichtet nach Aufforderung der Mitglieder alle Unterlagen auch Kontoauszüge zur Prüfung offen zu legen; spätestens einmal jährlich im Rahmen der Mitgliederversammlung.

(6) Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Rechnungsprüfer.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes.

Augsburg, den 09.11.22

Stand: 09.11.22

1 Mei
Vorstand

Stefanie Neumann
stellvertretender Vorstand

Gründungsmitglieder:

Stefanie Neumann
Carsten Maier
Stefanie Neumann
1 Mei
Ulf Leydert
Stefanie Neumann
Carville Leon
Stefanie Neumann